



Hilfe – ein Gesundheitsfragebogen

Ein Fall aus der Rechtsberatung

Markus W. hat nach langer Suche endlich eine Stelle gefunden. Die Personalabteilung seines neuen Arbeitgebers schickt ihm den Arbeitsvertrag zu mit der Bitte, auch die beigelegte Gesundheitserklärung der Pensionskasse auszufüllen und beides unterschrieben zurückzuschicken. Muss Markus W. seine psychische Krankheit erwähnen?

Muss Markus W. wahrheitsgemäss über seine psychische Erkrankung Auskunft geben? Was sind die Konsequenzen, wenn er eine der Fragen nicht genau beantwortet? Grundsätzlich gilt, dass ausdrücklich und unzweideutig gestellte Fragen korrekt beantwortet werden müssen. Hier lohnt sich unter Umständen ein Beratungsgespräch mit einem Rechtsdienst. Stellt sich nämlich später heraus, dass eine Frage durch den Versicherungsnehmer unkorrekt beantwortet worden ist, wird die Pensionskasse einen Teil der versprochenen Leistungen verweigern. Die Pensionskasse muss jedoch innerhalb

von vier Wochen seit Kenntnisnahme dieser so genannten «Anzeigepflichtverletzung» von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Tut sie dies nicht rechtzeitig, so geht ihr Rücktrittsrecht unter und sie muss alle Leistungen erbringen.

Im Obligatorium der beruflichen Vorsorge dürfen keine vorbestehenden Gesundheitsschäden ausgeschlossen werden. Damit bräuchte es für diesen Teil der Vorsorge auch keine Gesundheitserklärung. Im überobligatorischen Teil jedoch dürfen Pensionskassen Vorbehalte anbringen: Das bedeutet, dass keine überobligatorischen Leistungen bezahlt werden, wenn jemand wegen der vorbehaltenen Gesundheitsschädigung invalid wird. Im Bereich der freiwilligen Vorsorge darf für drei, im Bereich der weitergehenden Vorsorge sogar für fünf Jahre ein Vorbehalt angebracht werden.

Markus W. möchte nicht, dass die Personalabteilung Kenntnis vom Inhalt seiner Gesundheitserklärung nehmen kann. Um dies zu verhindern, könnte er den Fragebogen direkt an die Pensionskasse schicken oder der Personalabteilung ein verschlossenes Kuvert zu Händen der Pensionskasse übergeben. Die Personalabteilung könnte auf dieses vorsichtige Vorgehen mit Misstrauen reagieren. Um dies zu verhindern, könnte Markus W. der Personalabteilung auch ein unrichtig ausgefülltes Exemplar übergeben. Gleichzeitig könnte er der Pensionskasse das korrekte Formular zuschicken und sie darüber informieren, dass die Personalabteilung ein unkorrektes Exemplar erhalten hat. ■

*Regula Kunz, Juristin
Rechtsdienst Pro Mente Sana*

Medizinrecht – für Nichtjuristen aufbereitet

Eichenberger Th., Marti M.: «Recht für Ärzte – Einführung in die Grundlagen, Gesundheitsrecht für Ärzte und Juristen», 261 Seiten, zahlreiche Tabellen und Grafiken, 78 Fr., Haupt Verlag Bern, 2004



Das Buch umfasst im ersten Teil eine Einführung in das schweizerische Recht mit historischen, methodischen und rechtsvergleichenden Abhandlungen und geht auf die Grundlagen des Verfassungs-, Zivil- und Strafrechts ein. Der zweite Abschnitt «Gesundheitsrecht» behandelt die rechtlichen Grundlagen zur Führung einer Arztpraxis sowie einer spitalärztlichen Tätigkeit und stellt die Patientenrechte ausführlich dar (einschliesslich des Datenschutzes). Das Sozialversicherungsrecht, das KVG, das HMG und auch Aspekte der Gentechnologie werden erörtert. In einem dritten und abschliessenden Teil werden verschiedene Fallbeispiele dargestellt.

Das Buch ist sehr anschaulich und auch für «juristische Laien» verständlich geschrieben. Es ist das Grundlagenwerk eines jeden Arztes. Anschaffung sehr empfehlenswert!